

Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern

Ab dem 1. Januar 2021 treten die umfangreichen gesetzlichen Änderungen aufgrund der Quellensteuerrevision in Kraft.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat diesbezüglich zusammen mit den Kantonen das Kreisschreiben Nr. 45 (KS45) über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern ausgearbeitet. Dabei wurden die Regeln zur Berechnung der Quellensteuer verbindlich für alle Kantone festgelegt und die Unterschiede zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen vereinheitlicht.

Folgend haben wir die massgebenden Änderungen der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens ab dem 1. Januar 2021 für Sie zusammengefasst:

1. Abrechnung direkt beim Wohn- oder Wohnaufenthaltskanton des Arbeitnehmers

Die geschuldete Quellensteuer kann ab sofort nur noch beim anspruchsberechtigten Kanton (Wohn- oder Wohnaufenthaltskanton der quellensteuerpflichtigen Person – qsP) abgerechnet werden (Art. 107 DBG und Art. 38 StHG). Es ist nicht mehr möglich, die Quellensteuerabrechnung einheitlich nur über den Hauptsitz- oder Betriebsstättenkanton der Gesellschaft (Schuldner der steuerbaren Leistung – SSL) abzurechnen.

2. Senkung der Bezugsprovision

Für die Pflicht zur Mitwirkung im Quellensteuerverfahren wird die Bezugsprovision für den SSL in allen Kantonen auf 1-2 Prozent des Quellensteuerbetrages festgelegt (Art. 88 Abs. 4 bzw. Art. 100 Abs. 3 DBG i.V.m. Art. 6 OStV und Art. 37 Abs. 3 StHG).

3. Verbindliche Berechnungsmodelle

Die individuellen, kantonalen Regelungen werden durch folgende zwei verbindliche Berechnungsmodelle ersetzt, welche ausführlich im KS45 beschrieben werden.

Das Jahresmodell wird in den Kantonen Waadt, Genf, Wallis, Freiburg und Tessin umgesetzt. Diesbezüglich wird von einer jährlichen Steuerperiode ausgegangen und die monatlich ausbezahlten Bruttoeinkünfte nach dem Satz quellenbesteuert, welcher dem Jahreseinkommen der Person entspricht.

Das Monatsmodell gilt für alle übrigen Kantone. Dabei wird von einer monatlichen Steuerperiode ausgegangen und die monatlichen Bruttoeinkünfte in der Regel mit dem Tarif gemäss satzbestimmenden Bruttolohn abgerechnet.

4. Einheitliche Verwirkungsfrist

Allfällige Fehler beim abgerechneten quellensteuerpflichtigen Bruttolohn oder bei der Anwendung eines Tarifcodes kann der SSL oder die qsP selber korrigieren, sofern diese bis spätestens am 31. März des Folgejahres an die Steuerbehörde übermittelt werden.

Zudem wurden mehrere Anpassungen im Bereich der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) vorgenommen, welche im KS45 beschrieben werden. Grundsätzlich können ab dem 1. Januar 2021 alle in der Schweiz ansässigen quellensteuerpflichtigen Personen bis zum 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen (Art. 89a a DBG i.V.m. Art. 10 QStV). Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden und muss bis zum Ende der Quellensteuerpflicht durchgeführt werden.

5. Pflichten der quellensteuerpflichtigen Person (qsP)

Quellensteuerpflichtige Personen sind für die Mitteilung aller für die Erhebung der quellensteuerrelevanten Informationen gegenüber dem SSL verantwortlich. Darunter fallen vor allem: Zivilstand, Aufnahme oder Aufgabe einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit, Anzahl Kinder, Konfession, Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten, usw. um dadurch eine vollständige und richtige Veranlagung zu gewährleisten (Art. 136 DBG und Art. 5 Abs. 3 QStV).

Sollte die qsP trotz Mahnung der Auskunfts- und Meldepflichten nicht nachkommen, so kann sie mit einer Busse bestraft werden (Art. 174 DBG).

6. Satzbestimmendes Einkommen

Geht eine qsP gleichzeitig mehreren Erwerbstätigkeiten (Haupt- und/oder Nebenerwerb) nach bzw. bezieht sie Lohnzahlungen und/oder Ersatzeinkünfte von verschiedenen SSL (auch ausserhalb der Schweiz), ist das satzbestimmende Einkommen für jedes Arbeits- bzw. Versicherungsverhältnis (Art. 7 Abs. 1 DBG) wie folgt zu ermitteln:

- Umrechnung der periodischen Leistungen auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten inkl. Ersatzeinkünfte
- Umrechnung der periodischen Leistungen auf einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent, wenn der effektive Gesamtbeschäftigungsgrad nicht offengelegt wird
- Umrechnung auf das tatsächliche Gesamtbruttoeinkommen, sofern die Einkünfte dem SSL bekannt sind

- Ist die qsP im Stundenlohn angestellt und wird ihr der Lohn nicht in Form einer monatlichen Zahlung ausgerichtet (unregelmässige Zahlungen), wird der vereinbarte Stundenlohn auf 180 Stunden (im Monatsmodell) bzw. 2'160 Stunden (im Jahresmodell) umgerechnet.

Diese Umrechnung gilt auch, wenn eine oder mehrere Erwerbstätigkeiten ausserhalb der Schweiz verrichtet resp. Ersatzeinkünfte im Ausland ausbezahlt werden.

7. Quellensteuerberechnung bei untermonatigen Ein- und Austritten

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Verlaufe eines Monats, sind die im Ein- oder Austrittsmonat erzielten Bruttoeinkünfte für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens immer auf 30 Kalendertage umzurechnen. Dabei werden nur die regelmässigen bzw. periodischen Lohnbestandteile umgerechnet.

8. Dienstleistungen von PKF Zürich

PKF Consulting AG reicht die Quellensteuerabrechnungen für Sie über eine von Swissdec zertifizierte Software (Abacus Business Software) ein. Diese Software entspricht den Richtlinien der CH-Lohnstandard ELM und stellt die Übermittlung der erforderlichen Daten sicher. Die ELM-Richtlinien sind gültig und massgebend für die Berechnung der abzuziehenden Quellensteuer, auch wenn in gewissen Teilen nicht ganz deckungsgleich mit KS45. Gerne bieten wir Ihnen eine umfangreiche Beratung und vollständige Verarbeitung der relevanten Daten an.

Kontaktieren Sie uns:



Rilana Wolf-Bayard
Partner / zugelassene Revisionsexpertin
+41 44 285 75 10
rilana.wolf@pkf.ch

PKF Consulting AG Lavaterstrasse 40, 8002 Zürich, Schweiz
Tel: +41 44 285 75 00 E-Mail: info@pkf.ch

www.pkf.ch